



**Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Wochenmärkten
in der Stadt Warburg**

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW S. 141), der §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW S. 306) und des § 11 der Wochenmarktordnung der Stadt Warburg hat der Rat der Stadt Warburg in seiner Sitzung am 23.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2	1
§ 3 Fälligkeit	2
§ 4 Kautions	2
§ 5 Gebührensschuldner	2
§ 6 Beitreibung	2
§ 7 Inkrafttreten	2

**§ 1
Geltungsbereich**

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Warburg zu Wochenmärkten wird von der Stadt Warburg eine Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben. Für die Berechnung ist die Frontlänge des Verkaufsstandes maßgebend. Als Verkaufsstand gilt der Raum, der zum Lagern, Feilbieten und Verkauf von Waren in Anspruch genommen wird.

§ 2

Die für die Einrichtung einer Verkaufsstelle zu entrichtende Gebühr beträgt je Markttag für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront 1,25 €, mindestens jedoch 5,00 € einschl. der Umsatzsteuer.
Für ein mitgebrachtes Fahrzeug werden zusätzlich 1,00 € pro Markttag erhoben.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr gem. § 2 ist am Markttag fällig. Wird vom Benutzer der ihm zugewiesene Standplatz nur zeit- oder teilweise genutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (2) Die Marktgebühr wird am Markttag vom hierfür beauftragten Bediensteten der Stadt Warburg erhoben. Eine Empfängerbescheinigung hierüber wird ausgestellt und ist vom Standinhaber während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Stadt Warburg ist berechtigt, auch eine andere Zahlungsart zu wählen.

§ 4 Kautio

Für die Benutzung nach § 1 dieser Satzung kann zur Beseitigung von Schäden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von dem Benutzer eine Kautio in angemessener Höhe gefordert werden.

§ 5 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist derjenige, der die in § 2 genannte Einrichtung erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.

§ 6 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510) beigetrieben. Verweigert ein Marktbesicker die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Wochenmärkten in der Stadt Warburg vom 15.12.1975 außer Kraft.